

Hauptsatzung der Stadt Helmstedt

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.09.2022

Ratsbeschluss zur Hauptsatzung der Stadt Helmstedt am 02.11.2017, Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt Nr. 43/2017 am 20.11.2017, in Kraft getreten am 01.11.2017

Erste Änderungssatzung: Ratsbeschluss 16.12.2021, Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt Nr. 79/2021 vom 21.12.2021 in Kraft getreten am 22.12.2021

Zweite Änderungssatzung: Ratsbeschluss vom 01.09.2022, Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt N. 41/2022 vom 07.09.2022 in Kraft getreten am 08.09.2022

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 02.11.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Helmstedt“.
- (2) Die Stadt Helmstedt hat die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde.
- (3) Das Stadtgebiet umfasst die Gemeindeteile

- Bad Helmstedt
- Barmke
- Büddenstedt
- Emmerstedt
- Helmstedt
- Hohnsleben
- Offleben
- Reinsdorf.

§§ 14 Abs. 3; 19; 20 NKomVG

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt den heiligen Ludger auf der Mauerkrone mit Krummstab und Buch in den Händen. Darüber befindet sich ein dreiteiliger Bogen mit Türmchen und der Inschrift „S. Ludger“.
- (2) Die Farben der Flagge sind blau-weiß; sie zeigt das Wappen der Stadt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Helmstedt“.

§ 22 NKomVG

§ 3

Zuständigkeit des Rates

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- (1) die Festlegung privatrechtlicher Entgelte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 100.000,-- € voraussichtlich übersteigt,
- (2) Rechtsgeschäfte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 100.000,-- € übersteigt,
- (3) Rechtsgeschäfte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 100.000,-- € übersteigt,
- (4) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,-- € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 58 Abs. 1 NKomVG

§ 4

Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuss ist zuständig, soweit nach der Hauptsatzung nicht der Rat oder die Bürgermeisterin / der Bürgermeister zuständig sind. Gesetzliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 76 Abs. 2 NKomVG

§ 5

Zuständigkeit der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erledigt die ihr / ihm kraft Gesetzes oder durch Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden. Bei im Haushaltsplan aufgeführten Einzelmaßnahmen mit einem Auftragswert von 250.000,-- € (VOB), 100.000,-- € (VOL) und 40.000,-- € (VOF) werden die Grundzüge des jeweiligen Vergabeverfahrens vor dessen Durchführung von der Verwaltung im jeweiligen Fachausschuss vorgestellt und im Verwaltungsausschuss beschlossen. Dazu gehören auch Auftragsvergaben, sofern diese im Wege eines förmlichen Vergabeverfahrens nach der VOB oder VOL durchzuführen, nach der VOF, sofern diese nach feststehender Honorarordnung abzurechnen sind. Über die getätigten Auftragsvergaben ab einem Wert von 100.000,-- € (VOB), 50.000,-- € (VOL) und 20.000,-- € (VOF) ist der Rat in jeder Sitzung schriftlich zu informieren (Bekanntgabe).

Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten ferner Geschäfte, die nicht grundsätzlich, über den Einzelfall hinaus bedeutsam und für die Stadt sachlich und finanziell von nicht erheblicher Bedeutung sind. Unerheblich in diesem Sinne sind:

- (1) Erlass von Forderungen und Abgaben bis zu einem Betrag von 10.000,-- €;

- (2) Niederschlagung von Forderungen, sowie von Restschuldbefreiungen nach erfolgtem Insolvenzverfahren, bis zu einem Betrag von 50.000,-- €;
- (3) Stundung und Verrentung von Forderungen bis zu einem Betrag von 50.000,-- €;
- (4) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Wert von 50.000,-- €;
- (5) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem Jahreswert von 50.000,-- €;
- (6) Abschluss sonstiger Verträge bis zu einem Wert von 50.000,-- €;
- (7) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten sowie Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Streitwert von 50.000,-- €;
- (8) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 119 Abs. 5 NKomVG, die einen Betrag von 50.000,-- € nicht übersteigen; Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen innerhalb der Budgets, die mit Mitteln des jeweiligen Budgets ausgeglichen werden können, sind keine über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

§ 85 Abs. 1 i.V.m. § 58 Abs. 1 NKomVG

§ 6

Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin / stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§§ 86 Abs. 1 i.V.m. 81 Abs. 2 NKomVG

§ 7

Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die Beamtin / der Beamte auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 74 Abs. 1 u. 2 NKomVG

§ 8

Ortschaften, Ortsräte

- (1) Die Gemeindeteile Barmke, Büddenstedt und Emmerstedt bilden je eine Ortschaft und die Gemeindeteile Hohnsleben, Offleben und Reinsdorf bilden gemeinsam die Ortschaft Offleben. Jede Ortschaft hat einen Ortsrat.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft

- | | | |
|----|-------------|----|
| a) | Barmke | 7 |
| b) | Büddenstedt | 9 |
| c) | Emmerstedt | 9 |
| d) | Offleben | 9. |

(3) Die Entscheidungsrechte des Ortsrates richten sich nach § 93 Abs. 1 NKomVG sowie den Bestimmungen des jeweiligen Gebietsänderungsvertrages.

Der Ortsrat ist neben den in § 93 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 NKomVG bestimmten Anhörungsrechten zu den sich aus dem jeweiligen Gebietsänderungsvertrag ergebenden Angelegenheiten zu hören.

(4) Der / die Ortsbürgermeister /-in oder der / die Ortsbeauftragte nimmt / nehmen Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung wahr. Zur Erfüllung der jeweiligen Funktionen erlässt der / die Bürgermeister /-in eine Anlage zur Hauptsatzung, in denen die persönlichen Aufgaben im Einzelnen zu bestimmen sind.

§§ 90 Abs. 1 u. 3; 91 Abs. 1; 95 Abs. 2 NKomVG

§ 9

Beamtin / Beamter auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin / Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 101 Abs. 1 NKomVG

§ 10

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt Helmstedt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt Helmstedt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Helmstedt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittel-

verfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 11

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt, für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 85 Abs. 5 NKomVG

§ 12

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) Öffentliche Sitzungen des Rates werden von der Stadt in Bild und Ton ungekürzt und unmittelbar über deren Internetseite (www.stadt-helmstedt.de) veröffentlicht. Entsprechend kann mit öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse verfahren werden. Mitglieder des Rates können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt.
- (2) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt, bedürfen deren Einwilligung.
- (3) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Anfertigung der Niederschrift bleibt davon unberührt.

§ 64 NKomVG

§ 12a

Durchführung von hybriden Gremiumssitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Abgeordnete und andere Personen (sog. beratende Mitglieder) können an Sitzungen der politischen Gremien durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. Dieses gilt nicht für die/den Vorsitzende/-n des Gremiums.
- (2) Die Möglichkeit von hybriden Gremiumssitzungen gilt für alle öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Helmstedt, des Verwaltungsausschusses, der Ortsräte sowie der Fachausschüsse, wenn der Bürgermeister und der/die Vorsitzende des Gremiums in der Einladung zur Sitzung gemeinsam zu einer hybriden Gremiumssitzung einladen. Diese Möglichkeit ist in der Einladung deutlich hervorzu-

heben. Der Bürgermeister ist nicht verpflichtet, auf Verlangen der Einberufung der Vertretung als Hybridsitzung zu entsprechen.

- (3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- (4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden. Hierfür ist ein Beschluss mit zwei Dritteln der Mitglieder der Vertretung erforderlich. Die Regelungen zur Einwohnerfragestunde nach § 62 Abs. 1 NKomVG bleibt davon unberührt.
- (5) Abgeordnete, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, gelten als anwesend. Der Wunsch der Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung im Vorfeld der Sitzung anzuzeigen.
- (6) Im Zuge der Feststellung der Anwesenheit zu Beginn der Sitzung haben sich die teilnehmenden Mitglieder in Bild- und Tonübertragung zuzuschalten.
- (7) Für die Teilnahme an einer nichtöffentlichen Sitzung haben die per Videokonferenztechnik zugeschalteten Personen sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.
- (8) Die Regelungen zu § 12 bleiben unberührt. § 64
NKomVG

§ 13

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und Allgemeinverfügungen der Stadt Helmstedt sowie Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Helmstedt, dem gedruckten „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“, verkündet bzw. bekanntgemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den Aushangkästen der Stadt Helmstedt in den Gemeindeteilen
 - Helmstedt vor dem Gebäude Markt 2
 - Barmke an der Bushaltestelle Lindenhorst
 - Büddenstedt an der Außenseite der Rathausgaststätte
 - Emmerstedt an der Außenseite des Gebäudes Hauptstraße 64
 - Hohnsleben an der Bushaltestelle der Straße An der Mühle
 - Offleben an der Außenseite des Gebäudes Alversdorfer Str. 41
 - Reinsdorf an der Außenseite des Gebäudes Finkenweg 1.
- (3) Die Aushangdauer in den Aushangkästen beträgt eine Woche, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadt Helmstedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In

der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort und Dauer hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (5) Alle Verkündungen und Bekanntmachungen werden auf der Internetseite der Stadt (www.stadt-helmstedt.de) öffentlich vorgehalten.

§ 11 NKomVG

§ 14

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Helmstedt, den 05.09.2022

Der Bürgermeister

gez. Wittich Schobert

(L.S.)

(Wittich Schobert)